



Wortprotokoll - neu der 107. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Berlin, den 25. Januar 2021, 14:30 Uhr
Paul-Löbe-Haus, E.400

Vorsitz: Matthias W. Birkwald, MdB

Tagesordnung – Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 3**

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsofferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige

BT-Drucksache 19/14150

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Finanzausschuss

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Aumer, Peter Zimmer, Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Kapschack, Ralf	
AfD	Witt, Uwe	
FDP	Beeck, Jens	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Lehmann, Sven	

Mitglieder anderer Ausschüsse

DIE LINKE.	Jelpke, Ulla	Ausschuss für Inneres und Heimat
Ministerien	Kramme, PStSin Anette (BMAS)	
Fraktionen	Emmler, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Giese, Wolfram (CDU/CSU) Herrmann, Silvia (CDU/CSU)	
Bundesrat		
Sachverständige	Anders, Peter J. (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung) Friebel, Eva (Saarländisches Landesamt für Soziales) Illmer, Axel (Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Sozialdezernat) Jung, Karl Richard (Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) Kerner, Thomas (Zentrum Bayern Familie und Soziales) Klemp, Dr. Stefan Nachama, Professor Dr. Andreas (Synagogengemeinde Berlin Sukkat Schalom e.V.) Will, Thomas (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen)	



Einziger Punkt der Tagesordnung

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsofferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige

BT-Drucksache 19/14150

Vorsitzender Birkwald: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüße ich Sie alle sehr herzlich.

Zunächst heiße ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme willkommen. Alle teilnehmenden Ausschussmitglieder – sowie als Antragstellerin die Kollegin Ulla Jelpke – sind wie die Sachverständigen über das Videokonferenzsystem Cisco WebEx dabei.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, mit dem Titel „Keine Kriegsofferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige“ auf Drucksache 19/14150.

Die von den Verbänden, Institutionen und den Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschussdrucksache 19(11)923 vor.

Von Ihnen, den zugeschalteten Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen. Die heutige Anhörung wird wie folgt ablaufen: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage – d.h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete, möglichst präzise Fragen stellen, die konkrete Antworten zulassen.

Die Stoppuhr können wir in WebEx leider nicht einblenden. Das heißt: Alle achten bitte selbst auf die Uhr. Nötigenfalls werde ich mich dazu dann zu Wort melden.

Ich möchte alle Zugeschalteten zur Verbesserung der Tonqualität ganz herzlich bitten, wenn möglich ein Headset zu benutzen. Dies ist auch für das Wortprotokoll wichtig, das von dieser Anhörung von den fleißigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussesekretariates wie immer in Rekordgeschwindigkeit erstellt werden wird. Vielen Dank dafür vorab.

Wegen der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Dazu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich weise ich noch darauf hin, dass es heute am Ende der Befragungsrunden eine so genannte freie Runde von zehn Minuten geben wird. In dieser freien Runde können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: Vom Saarländischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Herrn Karl Richard Jung, vom Landschaftsverband Rheinland – Fachbereich Soziale Entschädigung – Herrn Peter J. Anders, vom Zentrum Bayern Familie und Soziales Herrn Thomas Kerner, von der Synagogengemeinde Berlin Sukkat Schalom e. V. Herrn Professor Dr. Andreas Nachama, von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen Herrn Thomas Will, vom Saarländischen Landesamt für Soziales Frau Eva Friebel, vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Sozialdezernat Herrn Axel Ilmer. Als Einzelsachverständigen heiße ich Herrn Dr. Stefan Klemp herzlich willkommen. Jetzt frage ich nochmals, ob mittlerweile vom Saarländischen Landesamt für Soziales Frau Eva Friebel anwesend ist? Frau Friebel, ich höre gerade, Sie sind mit dem Telefon eingewählt. Um die Stummschaltung aufzuheben, wäre * 6 zu drücken und um sich wieder stumm zu schalten ebenfalls. Bitte einmal * 6 drücken, damit wir das hier testen können. Frau Friebel? Dann werden wir erst einmal so beginnen.

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir übrigens über eine TV-Aufzeichnung an unserer Anhörung. Diese wird im Parlamentsfernsehen unter www.bundestag.de heute ab 19 Uhr zu sehen sein. Die Aufzeichnung wird auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich höflich darum, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder an den die Frage gerichtet ist. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Zunächst beginnt Kollege Peter Aumer.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine erste Frage wäre an Herrn Thomas Kerner vom Zentrum Bayern Familie und Soziales. Nach der Regelung des § 1a des Bundesversorgungsgesetzes sind Leistungen zu versagen oder zu entziehen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen



hat. Könnten Sie uns, bitte, den Inhalt dieser Regelung näher erläutern?

Sachverständiger Kerner (Zentrum Bayern Familie und Soziales): Herr Aumer, ich habe Sie leider nur sehr schlecht verstanden. Soweit ich es mitbekommen habe, geht es um den Inhalt der jetzigen Regelung des § 1a des Bundesversorgungsgesetzes.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Genau, soll ich nochmals wiederholen?

Sachverständiger Kerner (Zentrum Bayern Familie und Soziales): Nein, dann ist das in Ordnung so und ich habe verstanden. Die jetzige Regelung des § 1a BVG wurde relativ spät erst in das Gesetz aufgenommen. Das Bundesversorgungsgesetz selbst stammt aus dem Jahr 1950. Die Regelung in § 1a BVG wurde erst 1997 aufgenommen und Anfang 1998 in Kraft gesetzt. In ihr ist derzeit geregelt, dass Kriegsbeschädigte, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, keine Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz mehr erhalten sollen. Es gibt zwei Möglichkeiten: Die Leistung kann versagt werden, wenn nach dem Stichtag 13. November 1997 erstmalig ein Antrag gestellt wird, oder sie kann entzogen werden, wenn nach diesem Stichtag bereits laufende Leistungen gewährt worden sind. Der – denke ich – wichtigste Inhalt in Bezug auf die heutige Fragestellung ist, dass der Verstoß gegen die Menschlichkeit und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit konkret dargelegt und auch nachgewiesen werden muss. Das heißt, es genügt nicht eine Zuordnung einer Person, zu einer bestimmten Gruppe, zu einem bestimmten Teil der Wehrmacht, zur SS oder zur Waffen-SS, sondern es muss ein ganz konkreter Verstoß oder eine individuelle Schuld dargelegt und auch nachgewiesen werden. Ist das soweit im Moment für Sie beantwortet?

Abgeordneter Professor Dr. Zimmer (CDU/CSU): Ich stelle meine Frage an Herrn Anders. Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag auch die Gründung einer unabhängigen, von belgischen und deutschen Wissenschaftler*innen besetzten Kommission unter Beteiligung der öffentlichen Regierung und des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu deren Aufgaben gehört es, die Entstehung und Umsetzung des Bundesversorgungsgesetzes und insbesondere die erfolgten Leistungen an ausländische und ehemalige Angehörige der Waffen-SS und anderer Kollaborateure zu untersuchen. Wie beurteilen Sie den Nutzen einer solchen Kommission vor allem vor dem Hintergrund des schon sehr hohen Alters und der stetig abnehmenden Anzahl der Betroffenen?

Sachverständiger Anders (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung): Grundsätzlich befürworten wir eine solche Kom-

mission, auch um ein Zeichen nach Belgien zu geben. Belgien hat in den letzten Jahren häufiger Anfragen und Aktionen auch auf parlamentarischer Ebene gestartet, um eine gewisse Aufarbeitung starten zu können, vor allen Dingen bezogen auf ihre eigenen Landsleute, die sogenannten Kollaborateure. Die Frage der Sinnhaftigkeit, jetzt nach über 70 Jahren noch Täter zu finden, sollte man dann vielleicht zurückstellen. Aber als Symbol, als Zeichen dafür, dass man gewillt ist, aufzuarbeiten, würden wir so etwas durchaus auch begrüßen und unterstützen.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine Frage wäre wieder an Herrn Kerner und Herrn Will. Wie beurteilen Sie die im Antrag der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagene Gesetzesänderung, nach der bereits eine freiwillige Mitgliedschaft in der Waffen-SS für eine Versagung oder Entziehung von BVG-Leistungen ausreichen soll, ohne einen individuellen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit zu prüfen?

Sachverständiger Kerner (Zentrum Bayern Familie und Soziales): Man muss vielleicht ein klein wenig ausholen. Wenn es tatsächlich um die Frage einer Entziehung einer bereits gewährten Leistung gehen soll, dann halte ich das für zumindest äußerst schwierig und verfassungsrechtlich problematisch. Grundsätzlich ist es so, dass eine Entziehung einer bereits gewährten Leistung unter den Bestandsschutz fällt. Dazu gibt es im Sozialgesetzbuch allgemeine Regelungen. Der § 1a BVG ist hierzu eine Spezialregelung und unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes und des Besitzstandsschutzes müsste eine entsprechende Prüfung erfolgen. Das heißt, eine reine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, sei es zur Waffen-SS oder auch zu anderen Gruppierungen, würde den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Entziehung einer einmal gewährten Leistung wohl nicht genügen. Das heißt, ich müsste spätestens auf der verfassungsrechtlichen Ebene der Vertrauensschutzprüfung beziehungsweise des Besitzstandsschutzes eine Prüfung und Abwägung vornehmen. Zu dieser Abwägung würden gehören: welche individuelle Schuld, welche Verstöße und welche Schwere der Verstöße, die man auf sich geladen hat.

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Ich teile die Auffassung in rechtlicher Hinsicht. In tatsächlicher Hinsicht möchte ich auch noch – ich habe keine wissenschaftliche Forschung dazu betrieben, ich bin seit 16, 17 Jahren tätig in dem Gebiet – hervorheben, dass die Freiwilligkeit doch in vielen Fällen fraglich sein könnte. Gerade ab 1942/1943 sind ganze Dörfer aus Südosteuropa zur Waffen-SS gekommen - auf Veranlassung ihrer Obleute in ihren Kommunen, in ihren Dörfern. Und es war dann auch vom Zufall abhängig, wo die hingekommen



sind. Das andere ist die Waffen-SS als solche. Es wird davon ausgegangen, dass sie eine verbrecherische Organisation war. Aber es ist nicht der Satz möglich aus meinen Feststellungen, dass ein Waffen-SS-Mann per se ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben muss. Wir haben bei großen Einheitsverbänden mit über 12.000 oder 15.000 Soldaten immer wieder auch Untereinheiten gehabt, die besonders prominent in Geschehnisse/Tötungen von Zivilbevölkerung und Exekutionen und dergleichen verwickelt waren. Das habe ich an einem Beispiel in Italien genannt. Da sind es vor allem zwei Regimenter und eine Aufklärungsabteilung. Es ist aber so, dass das knapp 3.000 von den 12.000 oder 15.000 Leuten waren, die in Betracht kommen und andere waren mit Sicherungsaufgaben oder sonstigem befasst. Wenn eine Einheit in den Holocaust verwickelt war, dann kommt es auch immer darauf an, welcher Zeitraum in Rede steht. Wenn eine Einheit 1943 verwickelt gewesen ist und der Betreffende ist 1944 zu dieser Einheit gekommen, ist er hauptsächlich in einem anderen Einsatz gewesen.

Abgeordneter Professor Dr. Zimmer (CDU/CSU): Ich will mal von meinem Drehbuch abweichen. Lieber Herr Will, Sie haben mich jetzt dazu verleitet, eine Frage stellen, die mir bei der ganzen Lektüre tatsächlich auch ein wenig auf den Nägeln gebrannt hat. Wir haben in den vergangenen Jahren bei der Aufarbeitung von Verbrechen in Konzentrationslagern eine Änderung der Rechtsprechung insofern offensichtlich miterlebt, als bereits das Verstricktsein in einen Beziehungszusammenhang Konzentrationslager als Schuld nachweis einer indirekten Beteiligung ausreichte. Ich würde Sie einmal bitten zu erläutern, warum das im Sozialrecht anders ist und was da sozusagen die Determinanten sind, die sich von dem unterscheiden, was in den strafrechtlichen Verfahren gegen Konzentrationslagermitarbeiter bereits Gang und Gäbe ist.

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Wir haben seit 2011 mit dem Fall Demjanjuk die alte Rechtsprechung, die schon in den fünfziger Jahren für Vernichtungslager gegolten hat, wieder aufgenommen und haben diese dann auf die Konzentrationslager übertragen. Kern dieser Rechtsprechung, die durch den BGH – 2015 erging das Urteil – bestätigt worden ist, ist, dass die allgemeine Dienstaufübung in einem Lager, in dem systematische Tötungen erkennbar erfolgten, als Beihilfe zum Mord strafbar sein kann. Ich kann Ihnen, da ich keine profunden Kenntnisse im Sozialrecht habe, jetzt aber nicht die sozialrechtliche Komponente erläutern. Ich kann Ihnen aber sagen, dass, wenn wir feststellen würden oder wenn festgestellt worden wäre, dass jemand zu einer bestimmten Zeit Dienst in einem Konzentrationslager geleistet hat, dass da Beihilfe zum Mord sicherlich als Verbrechen gegen die

Menschlichkeit auch sozialrechtlich zu qualifizieren ist.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Ich hätte an Herrn Anders und an Frau Friebel eine Frage zum praktischen Vorgehen bei Versagungen und Entziehungen von Leistungen und ihrer täglichen Arbeit, wie zum einen die Prüfung in etwa aussieht und zum anderen welche Voraussetzungen für eine Versagung oder Entziehung erforderlich erscheinen.

Sachverständiger Anders (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung): Wie gehen wir praktisch vor? Es fängt damit an, dass man die Versorgungsakten selber sichtet. Die gehen in diesen Fällen zumeist zurück in die 1950er Jahre und liegen, solange der Kriegsbeschädigte selber noch lebt, auch in dieser Form vor. Die werden erst vernichtet, wenn er irgendwann stirbt, dann nach Ablauf der gesetzlichen Fristen. Es wird in der Aktenrecherche dann zunächst geguckt, wo war er, in welcher Einheit? Darüber lassen sich in den meisten Fällen Angaben durch die Krankenblätter finden. Es sind schon einmal Kopien von Wehrsoldbüchern darin, ähnliche Unterlagen, die mussten damals auch schon eingereicht werden, um nachzuweisen, dass eine Beschädigung auf Kriegseignisse zurückzuführen ist. Wenn wir dann sehen, da ist jemand in der SS gewesen, starten wir in aller Regel zunächst einmal eine Anfrage an das Bundesarchiv beziehungsweise an die Zentrale Stelle, um herauszufinden, ob da etwas über diesen Menschen vorliegt. Manchmal gibt es Unterlagen, manchmal gibt es keine Unterlagen. In den meisten Fällen, die wir hatten oder eigentlich in allen Fällen, die wir in den letzten drei Jahren hatten, gab es keine Anhaltspunkte mehr, dass die Betroffenen in irgendeiner Weise durch Verbrechen gegen die Menschlichkeit verstoßen haben. Ansonsten erfolgt parallel eine Internet- und Literaturrecherche. Es ist also recht aufwendig. Wir müssen uns selber in dem Moment ein Bild machen, was denn jetzt diese Einheit, diese Division, dieses Regiment, im Krieg gemacht hat. Wo waren die eingesetzt, um auch da weitere Anhaltspunkte finden zu können, ob diese Einheit, in der der Mensch gedient hat, auch an verbrecherischen Handlungen beteiligt gewesen ist. Es ist ziemlich aufwendig. Es ist auch in der Regel nichts, was innerhalb von einer halben Stunde oder innerhalb eines Monats erledigt ist, allein um die notwendigen Recherchen zusammenzutragen zu können.

Sachverständiger Friebel: Den Ausführungen des Kollegen kann ich mich anschließen. Es ist eine umfangreiche Recherche, die man dann auch über Internet betreiben kann. In der Vergangenheit wurde bei uns die zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung auch involviert und es bedarf einfach einer Recherche. Wir hatten jetzt in der jüngsten



Vergangenheit keine Anträge mehr, wo diese Recherche notwendig war.

Abgeordneter Professor Dr. Zimmer (CDU/CSU): Meine Frage geht an Dr. Stefan Klemp. Sie haben einen Forschungsbericht für das BMAS erstellt – Umsetzung des § 1a BVG. Damals sind 70.000 Namen ermittelt worden, bei denen eine Entziehung der Kriegsofferrente in Betracht kam. Tatsächlich ist aber seit der Einführung des BVG nur in 99 Fällen eine Versagung der Entziehung von Leistungen vorgenommen wurden. Wie lässt sich diese relativ geringe Zahl erklären?

Sachverständiger Dr. Klemp: Danke für die Frage. Wie Sie sagten, wir haben das in dem Abschlussbericht eingehend untersucht. Ich selber war einige Jahre mit den Recherchen für dieses Projekt befasst und wir haben eben festgestellt, dass es im Wesentlichen acht Punkte sind, die dazu geführt haben, dass es zu so wenigen Entziehungen gekommen ist, obwohl die Erwartung anfangs sogar so weit ging, dass davon ausgegangen wurde, man könne bis zu 10.000 mutmaßlichen NS Tätern unter den damals noch bis zu einer Million Empfänger von Leistungen die Kriegsofferrente entziehen. Aber wie sich ergeben hat, sind durch Klageverfahren, durch Widerspruchsverfahren, durch Mehrfachnennung und durch Aufhebung von Entscheidungen der Versorgungsverwaltungen durch Sozialgerichte dann die Entziehungsfälle, die ursprünglich mal bei über 100 lagen, ab 2005 auch wieder zurückgegangen. Was auch bei den Vorrednern zum Teil zum Ausdruck kam, ist meines Erachtens der Punkt, dass das Gesetz als solches schon die Möglichkeiten bietet, Renten zu entziehen. Es hätten auch meines Erachtens viel mehr Renten entzogen werden können. Aber es kommt eben auch darauf an, wie man einen Verstoß letzten Endes bewertet. Ob der Dienst im Konzentrationslager, wie es das Strafrecht jetzt erlaubt, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bewertet wird oder ob man dann versucht, noch eine individuelle Schuld nachzuweisen. Was dann häufig bei Gerichtsverfahren passierte und was dann letzten Endes auch in einigen Fällen oder wahrscheinlich sogar in vielen Fällen, das ist uns nicht bekannt, zur Rücknahme einer bereits erfolgten Streichung einer Kriegsofferrente geführt haben kann. Das ist eben auch die Frage. Das ist nicht immer nachzuvollziehen, weil der Datenschutz auch historische Recherchen in vielen Fällen erschwert hat. Aber es gibt eine ganze Reihe, eine Palette von Gründen, die dazu geführt haben, dass die Zahl der Entziehungen mit 99 viel geringer ausgefallen ist, als es anfangs erwartet wurde und als ich es für realistisch gehalten habe, weil wir beim Wiesenthal Center nach unserer Ansicht Beweise hatten bei bis zu 7.500 Personen, denen man die Rente hätte entziehen können, weil sie an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit beteiligt waren. Es kommt darauf an. Es ist Auslegungssache. Und es spielte eine Rolle, dass man

versucht hat, Sozialrecht vom Strafrecht zu trennen, aber bei der Bewertung dann eher die strengen Maßstäbe für den individuellen Schuldnachweis herangezogen hat, anstatt die aktuelle Auslegung der Möglichkeiten für eine Bewertung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie es das Strafrecht aktuell erlaubt, herangezogen hat.

Abgeordneter Professor Dr. Zimmer (CDU/CSU): Herr Dr. Klemp, verstehe ich Sie richtig, dass in diesem Fall das Sozialrecht strengere Maßstäbe für Schuld anwendet als das Strafrecht?

Sachverständiger Dr. Klemp: Das ist jedenfalls mein Eindruck gewesen, der sich eingestellt hat, wenn ich mir Einzelfälle angesehen habe. Beispielsweise ein Aufseher des Lagers Majdanek ist ein Fall, der mir bekannt geworden ist. In dem Fall hat der Mann sogar gesagt, er hätte einen Juden geschlagen. Aber das ist nicht als Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit gewertet worden. Oder nehmen Sie einen Aufseher des Lagers Auschwitz II, das Vernichtungslager. Da hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg die Kriegsofferrente entzogen. Aber das Bundessozialgericht hat den Fall überprüft, ihn zurückverwiesen und es kam zu einem Vergleich, der dann auf eine Teilentziehung hinauslief. Oder ein Aufseher des Lagers Auschwitz I, der dort als Blockführer eingesetzt gewesen ist. Der hat ein Telefongespräch mit dem Sachbearbeiter geführt und daraufhin ist eben die Leistung der Kriegsofferrente weiterhin gewährt worden. Das sind so einige Beispiele, die diesen Schluss doch nahelegen.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Die Frage geht an Frau Friebe. In dem Antrag der Fraktion DIE LINKE., haben wir vorhin schon gehört, wird auf die Neuregelung zum Leistungsentzug bereits bei Vorliegen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der Waffen-SS eingegangen und zwar nicht nur auf Staatsangehörige eines im Zweiten Weltkrieg besetzten Landes, sondern auch auf Leistungsbezieher in Deutschland sollte sich die Neuregelung erstrecken. Die Frage wäre: Mit welchen praktischen Herausforderungen wären für Sie als Versorgungsverwaltung die damit vorzunehmenden Überprüfungen verbunden?

Sachverständige Friebe: Es wäre mit einem großen administrativen Aufwand verbunden, alle Akten zu sichten. Wir sind in dem Bereich nicht mehr gut personalisiert, wie man sich vorstellen kann. Wir haben über 500 Fälle auf einen Sachbearbeiter. Das wäre für uns schon eine sehr große Herausforderung, wenn man da nochmals nachsichten würde.

Abgeordneter Professor Dr. Zimmer (CDU/CSU): Ich will noch einmal zu Dr. Klemp zurückgehen, weil ich das ganz interessant finde, über was wir hier gerade gesprochen haben. Wir haben eben gehört, dass es seit dem Demjanjuk-Prozess offensichtlich auch eine Änderung der Rechtsprechung



gab, die zum Teil auf ältere Rechtsprechung wieder rekurriert und auf Beziehungszusammenhänge abstellt, die in einem Tatzusammenhang gewissermaßen erfolgt sind. Haben Sie irgendwelche Anzeichen dafür, dass sich Leistungen nach dem BVG nach dieser Änderung der Rechtsprechung, was das Strafgesetzbuch angeht, verändert haben?

Sachverständiger Dr. Klemp: Ja bzw. nein. Ich habe keinen Eindruck, dass sich das Wiederaufgreifen der Strafrechtspraxis, die in den 1960er Jahren schon bestanden hat, wie Herr Will auch gesagt hat. Man hat also über das Personal der Vernichtungslager Belzec, Sobibor, Treblinka und auch Chelmo aufgrund des Dienstes dort Urteile gefällt. Diese Praxis ist durch das Demjanjuk-Urteil wieder aufgegriffen worden. Allerdings ist mein Eindruck, dass das in die Prüfungspraxis bei der Kriegsofferversorgung nicht eingeflossen ist.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): An den Herrn Kerner: Wie realistisch ist es bei der Ermittlung von Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), eine Unterscheidung nach freiwilligen und nicht-freiwilligen Mitgliedern der Waffen-SS vornehmen zu können?

Sachverständiger Kerner (Zentrum Bayern Familie und Soziales): Ich kann an die Antworten, die Kollege Anders und Kollege Will gegeben haben, eigentlich anschließen. Es ist zunächst einmal natürlich so, dass sich aus den Versorgungsakten durchaus gewisse Anhaltspunkte ergeben können, wo jemand eingesetzt war, wo jemand Dienst getan hat. Ob das im Einzelfall dann zum Beispiel bei der Mitgliedschaft in der Waffen-SS freiwillig gewesen ist, bedürfte dann einer gesonderten Recherche. Die hat der Kollege Will durchaus dargestellt. Selbst, wenn jemand in einer Liste von freiwilligen Mitgliedern geführt würde, wäre das nicht unbedingt ein Nachweis dafür, dass tatsächlich auch ein freiwilliger Beitritt erfolgt ist. Es wäre für die Versorgungsverwaltung schon mit einem sehr hohen Aufwand verbunden, weil sich in aller Regel aus unseren Akten zunächst einmal keine oder nur sehr wenige Hinweise ergeben. Wir wären daher auf externe Recherchemöglichkeiten angewiesen, die sicherlich heute durch Internet und zahlreiche Veröffentlichungen besser sind, als sie vielleicht in den 2000er Jahren gewesen sind. Auf jeden Fall wäre da aber der Aufwand ganz enorm.

Abgeordneter Professor Dr. Zimmer (CDU/CSU): Meine Frage geht noch einmal an Dr. Klemp. Sie haben ja bereits eine Reihe von Forschungen zu dem Themenbereich gemacht. Wenn man jetzt betrachtet, dass wir es mit einer Klientel zu tun haben, die in ganz hohem Alter - in beinahe biblischem Alter - ist, die BVG-Zahlungen noch beziehen, wäre meine Frage, was dann die Einsetzung einer deutsch-belgischen wissenschaftlichen Kommission bewirken kann? Was soll da erforscht

werden? Was hat das angesichts des zeitlichen Horizonts eines solchen Forschungsvorhabens überhaupt für einen Zweck, für ein Ziel und wie könnte so ein entsprechendes Forschungsvorhaben aussehen?

Sachverständiger Dr. Klemp: Die Forderung beziehungsweise auch der Antrag haben ja zu tun mit den Erkenntnissen, die in unseren Nachbarländern darüber vorliegen, dass dort Angehörige, Freiwillige der Waffen-SS, aber vielleicht auch andere Kollaborateure Kriegsofferrenten bezogen haben. Und die Erwartungshaltung dort sieht ja so aus, dass man am liebsten möchte, dass den SS-Angehörigen die Kriegsofferrente entzogen wird. Was natürlich auch verständlich ist, wenn man die Sichtweise unserer Nachbarn sieht. Das sind also Männer, die ihre Heimatländer überfallen haben, die mitgewirkt haben am Besatzungsregime, und die erhalten nun von der Bundesrepublik Opferleistungen. Das sind aber jetzt eben nicht mehr allzu viele. Daraus resultiert dann aber der Anspruch oder der Wunsch, diese Geschichte aufzuarbeiten. Da muss ich sagen, haben wir natürlich mit unserem Schlussbericht zwar eine Forschungsarbeit vorgelegt, die aber, wie daraus auch hervorgeht, noch eine Reihe von zentralen Fragen offen lassen musste, weil sich einige Dinge gar nicht beantworten ließen. Und die Fragen der Nachbarländer, die gehen ja in vieler Hinsicht dahin, dass sie überhaupt einmal wissen möchten, wer sind denn diese Menschen, die dort als SS-Angehörige Opferrenten bekommen haben. Da ist die Neugier. Auch für mich als Historiker liegt es auf der Hand, dass man dieses erforschen möchte. Das ist eigentlich eine Aufgabe der politischen Bildung. Die Aufarbeitung von Geschichte ist ja eine Aufgabe für uns alle, Geschichte wach zu halten und dabei nicht nur auf die Zeit vor 1945 zu gucken, sondern auch die Frage zu stellen, wie sind wir damit umgegangen, wie ist das aufgearbeitet worden, welche Menschen haben Kriegsofferrenten bekommen. Das bezieht sich dann eben nicht nur auf die Freiwilligen in unseren Nachbarländern, sondern würde sich auch auf Menschen beziehen, die in der Bundesrepublik oder auch in Österreich und anderen Ländern Kriegsofferleistungen bezogen haben. Es wäre, finde ich, schon sehr sinnvoll das aufzuarbeiten. Es sind auch Urteile der Sozialgerichtsbarkeit unbekannt geblieben. Da gibt es noch einige Dinge, die zu tun sind.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): An Herrn Kerner noch einmal kurz zu § 1a. In Bayern gab es wohl viele Bezieher und nur wenige Entziehungen - elf Stück. Können Sie sagen, an was das lag oder liegt?

Sachverständiger Kerner (Zentrum Bayern Familie und Soziales): Ich kann dazu nur sagen, dass wir natürlich jedem Einzelfall nachgegangen sind. In den elf Fällen ist dann eine Entziehung erfolgt, die ja dann auch teilweise vor Gericht gehalten



hat, beziehungsweise dann nicht mehr angefochten wurde. Zu weiteren Einzelfällen kann ich natürlich keine Stellung nehmen. Ich kann nur darauf verweisen, was ich vorhin schon gesagt habe, dass natürlich für uns in der Versorgungsverwaltung eigene Erkenntnisquellen kaum vorliegen. Wenn man letztendlich immer auf Input von außen angewiesen ist, ist es natürlich dann auch schwierig, Sachverhalte sehr genau zu erforschen. Aber wie gesagt, in den elf Fällen, die sind ja dann auch bestandskräftig geworden. Das heißt, die hatten dann eben Hand und Fuß.

Vorsitzender Birkwald: Damit ist die Befragungszeit der CDU/CSU-Fraktion beendet. Wir kommen jetzt zur Befragungsrunde der SPD-Fraktion. Die erste Frage für die SPD-Fraktion wird gestellt vom Kollegen Ralf Kapschack.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht an Thomas Will. Das Kriterium der Freiwilligkeit bei der Mitgliedschaften in der Waffen-SS ist schon ein paar Mal kurz problematisiert worden. Deshalb noch einmal die konkrete Nachfrage: Kann man freiwillige und nicht freiwillige Mitglieder der Waffen-SS klar voneinander unterscheiden? Gab es auch eine Art erzwungene Freiwilligkeit und gibt es hier einen Unterschied zwischen ausländischen und deutschen Waffen-SS-Mitgliedern?

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Klar voneinander unterscheiden kann man es ... (*zwei, drei Wörter unverständlich*). Wir selbst in der Behörde machen da auch keine Unterscheidung, bis wir eine Person ermittelt haben. In unseren Karteien wird das nicht geführt. Ob man jetzt hier eine Scheinfreiwilligkeit oder erpresste Freiwilligkeit hat, soweit will ich jetzt nicht gehen. Es geht eher so, dass man sozusagen schwungweise für freiwillig erklärt wurde. Man hat sich dann einfach das von jungen Leuten mit 17, 18 oder 19 Jahren Man hat sich dem gefügt und ist dann eingezogen worden.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Meine Frage geht an Herrn Will und Herrn Klemp. Ich möchte aus einem Wikipedia-Artikel zur Waffen-SS zitieren. Dort steht, ich zitiere: „Von nahezu allen Einheiten der Waffen-SS – nicht nur in Freiwilligen- und Waffendivisionen –, wurde in so gut wie allen vom deutschen Reich überfallenen und besetzten Ländern Kriegsverbrechen unterschiedlichen Ausmaßes begangen, vor allem gegen die Zivilbevölkerung.“ Das Nürnberger Tribunal stufte die Waffen-SS als verbrecherische Organisation ein. Frage: Ist es denn überhaupt realistisch, dass es Mitglieder der Waffen-SS gab, die nicht an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit beteiligt waren?

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalso-

zialistischer Verbrechen): Also die Wikipedia-Einträge, da weiß ich nicht. Da muss man vielleicht schon auch quellenkritisch sein. Ich kann nur meine Wahrnehmungen sagen, die ich gemacht habe bei der Untersuchung oder auch beispielsweise bei Tatorten in Italien. Wenn man eine Division hatte, durch die Taten verübt worden sind, möchte ich noch einmal sagen, das mag richtig sein, aber ich kann dem zumindest nicht widersprechen, dass von nahezu allen Waffen-SS-Einheiten schlimmste Verbrechen begangen worden sind. Das würde aber im Umkehrschluss nicht heißen, dass von allen Soldaten dieser Einheiten diese Taten begangen worden sind. Das kann man genau nicht sagen.

Sachverständiger Dr. Klemp: Ich würde mich meinem Vorredner anschließen und würde auch sagen, dass man schon schauen muss, wann hat der Betreffende Dienst geleistet in dieser Einheit, welcher Kompanie, welchem Regiment hat er angehört. Es gab natürlich auch Waffen-SS-Angehörige, die als Aufseher in Konzentrationslagern eingesetzt waren. Da würde ich dazu plädieren, auch jetzt nicht nach freiwillig und nicht freiwillig zu unterscheiden, sondern dann doch hinzuschauen, in welcher Einheit ist der Betreffende eingesetzt gewesen, zu welcher Zeit und an welchen Handlungen war er beteiligt. Dass die Waffen-SS insgesamt, wie auch die SS, als verbrecherische Organisation eingestuft worden ist, das trifft natürlich zu. Trotzdem sollte man schauen, wie ist der Betreffende dahin gekommen, wie hat der sich verhalten. Das ist ja analog bei der Polizei. Nehmen Sie die Polizei in der NS-Zeit. Das war unser Schwerpunkt. Welche Funktion hat die Polizei im NS-Staat gehabt? Die Aufrechterhaltung des verbrecherischen Systems und die Verfolgung seiner Gegner und Ausrottung von bestimmten Verfolgengruppen und Minderheiten. Aber auch da ist eben die Frage, zu welcher Zeit war man in welcher Einheit und was hat man gemacht.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Kurze Nachfrage, Herr Dr. Klemp. Es ist also möglich, dass Menschen in der Waffen-SS gewesen sind und keinerlei Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben?

Sachverständiger Dr. Klemp: Das ist zumindest theoretisch und wahrscheinlich auch praktisch denkbar. Ich möchte jetzt mal daraufhin noch ein konkretes Beispiel nennen. Wir haben SS-Angehörige, auch Polizeiangehörige, die heute auf der Liste der Gerechten der Völker stehen, weil sie aktiv Juden geholfen und diese Leute gerettet haben, obwohl sie ursprünglich vielleicht mal überzeugte Nazis gewesen sind, die sich aber dann doch während des Krieges auch ganz anders verhalten haben. Es wäre natürlich verhängnisvoll, würde man diese Menschen noch dafür bestrafen, dass sie



sich als Menschen menschlich verhalten haben.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Kurze Frage an Herrn Will und an Herrn Klemp. Können Sie uns sagen, wie viele ehemalige Waffen-SS-Freiwillige ungefähr heute noch leben und wie viele ungefähr jährlich sterben?

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Da wir keine Unterscheidung vornehmen in Freiwillige und nicht Freiwillige, kann ich Ihnen keine Zahlen sagen. Das erheben wir auch nicht. Ich möchte – wenn dies gestattet ist – noch etwas sagen zu der Zeit, die ein Freiwilliger in einer Einheit verbracht hat. Wenn ein SS-Freiwilliger Anfang 1945 zu einer SS-Truppe gekommen ist, dann war er möglicherweise tatsächlich nur zum Beispiel an der Westfront im Kampfeinsatz.

Sachverständiger Dr. Klemp: Ich würde mich dem jetzt auch noch einmal anschließen wollen. Tatsächlich ist das eine komplexe Problematik, aber mit Zahlen kann ich da auch nicht dienen. Wir können nur mit Hilfe der Sozialverwaltung herausbekommen, wie viele Empfänger von Kriegsoferrenten es heute noch gibt. Aber wie viele Waffen-SS-Freiwillige und SS-Angehörige jetzt noch leben oder Renten beziehen, das kann ich nicht sagen. Ich denke, dass in der Antwort auf die Anfrage zumindest einige Hinweise darauf enthalten sind, wie viele Menschen noch Kriegsoferrenten bekommen und wie viele SS-Angehörige sich möglicherweise in den Nachbarländern darunter befinden.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Ich will meine nächste Frage stellen. Die geht an Herrn Prof. Nachama. Herr Prof. Nachama, wäre es 1997 oder auch schon 1950 richtig gewesen, gesetzlich zu regeln, Kriegsversehrten Leistungen nicht zu gewähren oder zu entziehen, wenn sie Waffen-SS-Freiwillige waren?

Sachverständiger Professor Dr. Nachama (Synagogengemeinde Berlin Sukkat Schalom e.V.): Ich würde das schon sagen; denn die Erkenntnislage war damals klar genug durch den Nürnberger Prozess. Man ist von vornherein einfach in die falsche Richtung gegangen. Wenn man sich einmal anschaut – das habe ich vor einiger Zeit gemacht –, wie die Freiwilligen-Verbände in Norwegen aufgestellt wurden, da ist schon ein hohes Maß an Interesse und Freiwilligkeit dabei gewesen. Diese Herrschaften waren hochgradig ideologisiert und deshalb auch effektiv und daher auch besonders problematisch im Sinne einer gerechten Beurteilung dessen, was sie getan haben. Sie haben schon gewusst, was sie tun.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Darf ich da noch einmal nachfragen? Wir haben nun erfahren, dass

es durchaus bei den Waffen-SS-Mitgliedern auch Freiwillige gegeben hat, die nichts Schlimmes getan haben. Herr Klemp hat ja gesagt, es gibt sogar welche, die dann am Ende Gerechte der Völker waren. Hätte man die nicht dann auch damit „erwischt“, wenn man sie generell unter Verdikt stellt?

Sachverständiger Professor Dr. Nachama (Synagogengemeinde Berlin Sukkat Schalom e. V.): Dafür ist am Ende dann immer eine Einzelfallprüfung da. Aber sozusagen der Ausgangspunkt war – wenn ich das einmal so sagen würde – ein falscher. Da ist man einfach von der Kriegsverletzung ausgegangen und dafür hat man sie anderen kämpfenden Verbänden gleichgestellt und hat dieses hohe Maß an Ideologisierung, das dort vorgeherrscht hat, meiner Meinung nach zu wenig berücksichtigt. Insofern ja, es gibt natürlich überall Ausnahmen und dafür ist auch diese Einzelfallprüfung da.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Nachfrage nochmals an Herrn Klemp. Sie haben gesagt, man hätte bei der Umsetzung des § 1a BVG mehr entziehen können und Sie haben dabei – wie ich finde – sehr erschütternde Beispiele gebracht. Meine Frage ist, sind diese Beispiele vor oder nach dem Demjanjuk-Urteil und dem Gröning-Urteil geschehen?

Vorsitzender Birkwald: Bevor ich Herrn Dr. Klemp um seine Antwort bitte, möchte ich ihn darum bitten, sein Video auszuschalten und damit hoffentlich die Tonqualität zu verbessern, die gerade in der Tat sehr zu wünschen übrig ließ. Wenn das geschehen ist, dann bitte Antwort durch Herrn Dr. Klemp.

Sachverständiger Dr. Klemp: Die meisten dieser Fälle, auf die ich mich bezogen habe und die wir auch in den Bericht miteinbezogen haben, die resultieren aus der Zeit vor dem Demjanjuk Urteil, die aus meiner Sicht sehr fragwürdig sind zum Teil und auch schwierig nachzuvollziehen sind. Aber es ist tatsächlich so, dass der Entziehungsprozess, wie Sie es auch der Statistik entnehmen können, die Zahl 99 Entziehungen, die war ja schon 2008 erreicht. Danach sind keine Entziehungen mehr dazu gekommen. Das hätte jetzt schon eine Rolle spielen können, wenn man nochmal eine neue Bewertungsgrundlage eingeführt hätte. Ich kann nun aber auch nichts zu den Fällen sagen. Es wird ja danach, und in Ludwigsburg gehen immer noch Anfragen ein, das heißt die Überprüfung läuft ja noch weiter, auch wenn es nicht mehr viele sind.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Daran anknüpfend möchte ich Herrn Will fragen. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme am Ende, dass eine nochmalige Überprüfung der Berechtigten heute denkbar wäre, durch neues Personal, neue Erkennt-



nisse und verbesserte EDV-Instrumente. Wie beurteilen Sie als Alternative zu einer Gesetzesänderung eine erneute Überprüfung der BVG-Bezieher, auch gerade vor dem Hintergrund der geänderten strafrechtlichen Rechtsprechung, die man dann in das Sozialrecht übernehmen sollte?

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Ich möchte nun etwas zurückgehen in die 60iger Jahre. Damals war es staatsanwaltschaftliche Praxis, das war ausgehend vom ersten Frankfurter Auschwitzverfahren, dass man kleine Befehlsempfänger, in Führungsstrichen, die letztendlich nichts anderes taten, als Befehle zu befolgen, dass man die nicht verfolgt hat. Das heißt, man hat Putativnotstand unterstellt, also man hat ihnen unterstellt, dass sie glaubten, es gefährde ihr Leib oder Leben, wenn sie die Befehle nicht ausführen würden. Das hat dann tatsächlich dazu geführt, dass über die Jahrzehnte hinweg, Ermittlungen in solchen Fällen gescheitert sind oder durch Staatsanwaltschaften nicht so betrieben worden sind, wie es heute der Fall ist. Das ist auch einfach in der Zeitgeschichte zu sehen. Als wir dann 2010, als das Demjanjuk Verfahren schon lief, als wir dann angefangen haben, die Konzentrationslager noch einmal auf den Prüfstand zu stellen, sind wir sehr intensiv gewesen. Wir haben damit letztendlich auch dieses alte Versäumnis über Bord geworfen, diese Personen, die am Holocaust sehr beteiligt waren, unverfolgt zu lassen. Das hat dazu geführt, dass wir zu jedem Konzentrationslager in starke Ermittlungen gegangen sind, und eine Größenordnung geschaffen haben von noch zu überprüfenden Personen, die noch einmal in die Tausende geht. Wenn alle Lager zusammengefasst werden, hat man nochmal einen Pool von mehreren Tausend gewonnen, die wir uns zum Teil auch von extern neu ins Haus geholt haben. Wir haben Quellen im In- und Ausland dazugewonnen, so dass wir in unserer Zentralkartei über deutlich mehr Namenssätze und Namen verfügen, die vielleicht in den 90iger Jahren, oder in den Nullerjahren noch nicht vorlagen. Das muss ich sagen. Alles andere ist natürlich auch eine Sache des politischen Willens. Ich denke, die Voraussetzungen für eine Überprüfung gibt der § 1a. Ich glaube auch, ohne dass ich damit meine, wir könnten diese Last tragen als zentrale Stelle, dass dort das Eine oder Andere sich noch ergeben könnte.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Ich habe eine Frage an Professor Dr. Nachama, Herrn Will und Herrn Klemp, wenn die Zeit noch reicht. Es ist grundsätzlich sehr gut, dass die demokratischen Parteien die mangelnde NS-Täterverfolgung heute sehr kritisch sehen. Wie bewerten Sie die Auswirkungen einer Gesetzesänderung des Bundesversorgungsgesetzes, wie die Fraktion DIE LINKE sie fordert? Ich frage das insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen – wie heute schon

mehrfach benannt wurde – weit über 90 Jahre sind. Ist das nicht etwas, was man im Volksmund als „Heldentum nach Ladenschluss“ bezeichnet?

Sachverständiger Professor Dr. Nachama (Synagogengemeinde Berlin Sukkat Schalom e. V.): Natürlich ist das lange nach Ladenschluss. Aber diese Herrschaften haben schon gewusst, dass sie zu einer Elite gehört haben und waren eben – wie ich das vorhin schon gesagt habe – besonders ideologisiert. Wenn da wenigstens noch einmal der Schrecken kommt, dass sie unter Umständen Einbußen erleiden müssen, wäre das schon eine gerechte Form von Umgang mit Ihnen.

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Ich halte das nach wie vor für rechtlich problematisch, wenn man in schon bestehende Leistungsgewährungen eingreift - man muss unterscheiden zwischen den originär Berechtigten und den abgeleitet Berechtigten – und bei den abgeleiteten Berechtigungen eine doppelte Beweislastumkehr schaffen möchte.

Sachverständiger Dr. Klemp: Das ist jetzt ein bisschen Spagat. Ich finde, dass der erste Vorredner durchaus Recht hat. Wir könnten ein Zeichen setzen. Die andere Frage ist natürlich, welche praktischen, aktuellen, konkreten Auswirkungen würde das haben? Die juristischen Bedenken weiß ich nicht. Aber ich denke mal, man kann das machen. Aber für die Praxis hätte das wahrscheinlich wenige Auswirkungen.

Vorsitzender Birkwald: Vielen Dank, Herr Dr. Klemp, auch für die Kürze der Antworten. Damit sind wir am Ende der Gesamtbefragungszeit der SPD-Fraktion angekommen und kommen jetzt zur Befragungszeit der AfD-Fraktion. Dort beginnt als Erster der Abgeordnete Witt.

Abgeordneter Witt (AfD): Meine erste Frage bleibt bei Dr. Klemp. In der Stellungnahme wird erwähnt, dass bei der Überprüfung der Kriegsofferrentner in den Ludwigsburger Beständen nur die Verfahrensdatei digitalisiert wurde, nicht aber die Zentralkartei mit den Personalien, diese wurde nicht digitalisiert. Können Sie diesen Vorgang, die Folgen sowie die Verantwortlichkeiten daraus mal kurz erläutern?

Sachverständiger Dr. Klemp: Das ist richtig, das haben wir damals auch festgestellt und haben uns darüber gewundert, dass eben nur diese Kartei digitalisiert wurde, die keine Personalien der NS-Täter – jedenfalls in aller Regel – enthält und dass die Versorgungsämter dann mithilfe dieser Daten versucht haben, ihre Leistungsempfänger zu überprüfen. Aber die Identifizierung war nicht möglich, was wiederum zu einer Flut an Anfragen an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg geführt hat und es da zu erheblichen Verzögerungen gekommen



ist, weil eine Arbeitsüberlastung vorhanden gewesen ist. Es war eine Kostenfrage. Es gab verschiedene Konferenzen der Verantwortlichen damals, die sich dahingehend festgelegt haben, dass man aus Kostengründen auf die Digitalisierung der umfangreichen und sehr nützlichen Zentralkartei mit Namen, Geburtsdaten, also mit allen Personalien in Ludwigsburg verzichtet hat und das hat eben dazu geführt auch, dass es viel länger gedauert hat, als es nötig gewesen wäre.

Abgeordneter Witt (AfD): Die nächste Frage geht an den Landschaftsverband Rheinland und an das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Und zwar möchte ich gern wissen: Es ergehen – wenn dieses Gesetz jetzt käme – Aufhebungsbescheide zu den entsprechenden Leistungen. Zum weiteren Ablauf nach dem Ergehen dieser Aufhebungsbescheide: Könnten die Betroffenen dann Widerspruch einlegen und später Klage erheben? Und die nächste Frage: Hätten die Widersprüche dann eine aufschiebende Wirkung, also so einen Suspensiveffekt? Und wie lange würden diese Verfahren dauern?

Sachverständiger Anders (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung): Das ist ganz richtig wiedergegeben. Das Verwaltungsverfahren läuft dann nach dem Schema ab, wenn die Behörde sagt, da sind Anhaltspunkte dafür, dass die Leistung zu entziehen ist – um diese Fälle geht es jetzt – erfolgt zunächst eine Anhörung und nach der Anhörung dann gegebenenfalls der entsprechende Verwaltungsakt, gegen den dann Widerspruch eingelegt und auch Klage eingereicht werden kann. Wie lange das dauert, das lässt sich nicht prognostizieren. Das hängt im Endeffekt vom Einzelfall ab, wie umfangreich der ist. Auch da sind durchaus Jahre denkbar, bis in einem Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden konnte. Auch die Sozialgerichte haben viel zu tun, das verzögert schon einmal.

Sachverständiger Kerner (Zentrum Bayern Familie und Soziales): Ich kann mich dem, was der Kollege Anders sagte, anschließen. Die Frage ging noch dahin, ob ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hätte. Das ist wohl so. Der Widerspruch und Entziehungsbescheid hätte zunächst aufschiebende Wirkung. Man könnte dann seitens der Behörde eine sofortige Vollziehung anordnen. Das würde dann im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vom Sozialgericht überprüft werden. Dass man dann aber im Prinzip nur die Interessen der sofortigen Entziehung gegen die Interessen der vorübergehenden Bestandskraft abwägen würde, da kann man aus anderen Bereich sagen, dass meistens derjenige Recht bekommt, der sich auf den Bestandsschutz berufen kann. Also unter dem Strich betrachtet, würde es sich sicherlich jeweils um relativ langwierige und zeitlich langandauernde Verfahren handeln.

Abgeordneter Witt (AfD): Die nächste Frage geht an die Stelle der Landesjustizverwaltungen und zwar: Wie viele Bezieher von Versorgungsleistungen nach dem BVG sind schätzungsweise Hinterbliebene von Waffen-SS-Angehörigen?

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Ich kann Ihnen nur aus den Eingangszahlen berichten, die wir jetzt in den letzten Jahren haben und da lässt sich sagen, das sind ausschließlich Hinterbliebene gewesen, weil auch die eigentlichen Opfer wahrscheinlich – nach meiner Einschätzung – in fast hundertprozentigem Maße schon zur Zeit der Schaffung des § 1a schon Opferrentenanträge gestellt hatten und sich nur noch Änderungen ergeben dadurch, dass ein Tod stattfindet und eine Hinterbliebene da ist.

Abgeordneter Witt (AfD): Ich würde gern noch einmal Herrn Will fragen. Inwieweit könnten die Betroffenen bei einer Einstellung von Leistungen einen Verwirkungsaufwand geltend machen mit Blick auf einer Untätigkeit über 75 Jahre?

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Wir hatten auch schon bei den letztlich geführten Verfahren immer wieder das Argument gegen das Strafverfahren, dass es erst so spät stattfindet. Das ging in keiner Hinsicht in diese Richtung, das wurde immer gehalten. Auch gibt es keine überlange Verfahrensdauer oder eine Verwirkung, das ist mir nicht bekannt.

Abgeordneter Witt (AfD): Ich möchte noch einmal den Landschaftsverband Rheinland und das Zentrum Bayern fragen. Sobald bei einer Umsetzung des Antrages bei der Einstellung von Leistungen auch Hinterbliebene einbezogen würden, welche Besonderheiten ergeben sich dann für die rechtlichen Beurteilungen oder bleibt das gleich?

Sachverständiger Anders (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung): Bei den Hinterbliebenen sieht es dann so aus, dass wir – sagen wir einmal – der Witwe nachweisen müssen, dass sie von den Verbrechen, die ihr verstorbener Mann begangen hat, Kenntnis hatte und zwar über lange Jahre. Das ist natürlich noch einmal eine ganze Ecke komplizierter, diesen Nachweis zu führen. Wenn ich an der Stelle kurz ergänzen darf, weil da die Rede von Zahlen war: Wir haben in Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2020 noch 8.500 Leistungsbezieher nach dem BVG gehabt, davon waren 3.400 Kriegsbeschädigte, wobei ich keine Differenzierung habe nach Truppzugehörigkeit oder sonstigen Angaben. Unter den Beschädigten sind auch Menschen, die damals Kinder waren, die durch Kriegsfolgen zu Schaden gekommen sind.



Sachverständiger Kerner (Zentrum Bayern Familie und Soziales): Ich kann mich dem im Wesentlichen wieder anschließen. Wir haben in Bayern ein ähnliches Verhältnis. Wir haben noch ungefähr 2.200 Berechtigte, die also selbst an Kriegsfolgen leiden, und etwa 5.000 hinterbliebene Personen. Das macht also schon das Verhältnis deutlich. Ich würde gerade bei einer hinterbliebenen Person, die noch einen abgeleiteten Anspruch hat gegenüber der berechtigten Person, auch sicherlich schon noch einmal einen anderen Maßstab an die Frage der Individualität, der Schuld und auch den Vertrauensschutz anstellen wollen. Also durchaus eine erhöhte Latte der Prüfung.

Abgeordneter Witt (AfD): Auch meine nächste Frage geht in diese Richtung. Ich würde jetzt einmal das Saarländische Landesamt für Soziales fragen, mit Blick auf den Zeitablauf: Wir haben auch gerade gehört, dass ein großer Teil der Bezieher von Versorgungsleistungen Hinterbliebene sind. Welche Art von Leistungen bekommen diese Witwen und Waisen und wann ist denn grundsätzlich mit einem Auslaufen dieser Leistung sowieso zu rechnen?

Sachverständige Friebe (Saarländisches Landesamt für Soziales): Hauptsächlich werden da Renten gezahlt, aber die sind noch in der kompletten Versorgung eventuell berechtigt. Das Auslaufen – die Frage habe ich jetzt nicht ganz verstanden. Die Witwen sind natürlich auch entsprechend alt und die Waisen, das sind nicht mehr viele, da das ja besondere Voraussetzungen hat, als Waise, eine Behinderung beispielsweise. Wann das genau jetzt ausläuft, das vermag ich natürlich nicht abzuschätzen.

Abgeordneter Witt (AfD): Nochmal an Dr. Klemp. Wie kann jetzt noch mit Blick auf den Zeitablauf, den wir gerade gehört haben, und die Aktenlage Klarheit geschaffen werden, wieviele NS-Täter Kriegsopferrenten bezogen haben? Könnten da belastbare Zahlen innerhalb von zum Beispiel drei Jahren ermittelt werden oder ist das nicht eher eine sehr langfristige Aufgabe?

Sachverständiger Dr. Klemp: Ich würde sagen, sowohl als auch. Wir haben ja in Ludwigsburg, wie eben besprochen, von den 26.000 Anfragen der Versorgungsämter nach Ludwigsburg, da sind dann die Leistungsempfänger überprüft worden. Da sind etwa 10 Prozent Treffer dabei gewesen. Das heißt, es sind 2.600 Täter unter diesen Anfragen gewesen. Die kann man auswerten. Da könnte man schauen, wer sind denn die Personen gewesen, die Opferleistungen bekommen haben. Bei den Fall- und Ermittlungsakten in den Ländern haben wir ja feststellen müssen, dass wir nur in Baden-Württemberg einige Akten aus Heilbronn noch gefunden haben. Das waren, glaube ich, 200 oder 300. In Thüringen gab es noch einige. Das

wäre aber auch noch eine Aufgabe, das zu ermitteln, wo denn überhaupt noch Akten vorhanden sind, die eine Aufarbeitung ermöglichen. Drei Jahre wären sicherlich ein realistischer Zeitraum. Das kann auch ein bisschen länger dauern, je nachdem wie viele Leute daran mitwirken. Aber das kann man machen. Es gibt immer noch Quellen, die vorhanden sind. Man könnte auch versuchen herauszufinden, ob es da noch etwas gibt.

Vorsitzender Birkwald: Vielen Dank, Herr Dr. Klemp. Damit ist die Gesamtbefragungszeit der AfD-Fraktion zum Ende gelangt. Wir kommen zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Hier stellt die erste Frage Herr Abgeordneter Jens Beeck.

Abgeordneter Beeck (FDP): Ich werde auch alle Fragen für die FDP-Fraktion stellen, nur um das gleich schon einleitend zu sagen. Ich würde mich gern mit einer Nachfrage an Herrn Will wenden. Sie hatten vorhin bei der Frage der Freiwilligkeit des Eintritts in die SS oder andere Einheiten davon gesprochen, dass zum Teil ganze Dörfer freiwillig eingetreten sind. Glauben Sie, dass man, wenn solche Situationen nachvollziehbar sind, den entsprechenden Aufwand vorausgesetzt, die individuelle Freiwilligkeit heute noch ermitteln kann oder ist das schon per se ausgeschlossen, selbst wenn man hohen Rechercheaufwand unterstellt?

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Das kommt darauf an. Man muss zum einen sagen, dass, glaube ich, sehr viele Unterlagen auch mit Unterschriften zum Beitritt zur SS verloren gegangen sind oder vernichtet wurden. Das ist das Eine. Die Freiwilligkeit spielt aber dann letztendlich keine Rolle mehr, wenn wir jemanden finden, von dem wir nachweisen können, dass er in einem Konzentrationslager eingesetzt war. Dann sind wir in dem Bereich, dass hier eine Strafbarkeit wegen Beihilfe vorliegen kann und dann hätte man das Ergebnis, dass es auch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre.

Abgeordneter Beeck (FDP): Meine nächste Frage geht an Herrn Anders vom LVR. Wir hatten jetzt schon ein paar Mal auf das Verhältnis angesprochen zwischen sozusagen originär Berechtigten und abgeleitet Berechtigten. Sie sind zuständig für die heutige öffentliche Anhörung und den Ansatz, der aus Belgien und auf Anregung belgischer Abgeordneter kommt. Können Sie für Ihren Bereich sagen, wo Sie für Belgien/Niederlande zuständig sind, ob das mittlerweile alles abgeleitet Berechtigte sind oder ob Sie auch noch originär Berechtigte in der Versorgung haben?

Sachverständiger Anders (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung): In Belgien hatten wir – Stichtag 8. 1. – neun Personen, die Leistungen bezogen haben. Davon waren



vier Kriegsgeschädigte, die Übrigen waren Hinterbliebene mit den abgeleiteten Ansprüchen. Wenn es interessiert: die vier Personen in Belgien sind alles Deutsche, die nach dem Krieg nach Belgien gezogen sind. Zwei von diesen Personen wurden als Kind oder Jugendliche geschädigt, waren also keine Soldaten. Die anderen waren Soldaten der Wehrmacht und keine SS-Angehörigen. Die letzte Person in Belgien, die belgische Staatsangehörigkeit hatte und freiwillig in der SS war, ist letztes Jahr verstorben.

Abgeordneter Beeck (FDP): Ich würde mich dann gern noch einmal an Herrn Anders und an Herrn Kerner wenden mit der Frage, wie denn eine derzeit noch vorzusehende Prüfung individueller Schuld und individueller Kenntnis bei den abgeleitet Berechtigten eigentlich funktioniert. Herr Kerner hatte vorhin angesprochen, dass er einen höheren Anspruch an diese Prüfung ansetzt. Also, was genau – die Frage auch an den LVR – wird geprüft? Von Kenntnis der Verbrechen gegen die Menschlichkeit des ursprünglich Berechtigten hatten wir vorhin gehört. Reicht diese Kenntnis aus oder muss sie zumindest billigend zur Kenntnis genommen worden sein, was genau prüfen Sie da?

Sachverständiger Anders (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung): Das ist eine sehr gute Frage. In den letzten Jahren hatten wir keinen vergleichbaren Fall. Es ist auch die Frage, ob Sie tatsächlich eine Aussage kriegen, ob diese Taten billigend zur Kenntnis genommen worden sind. Also in der Praxis, was die Kollegen, die früher damit befasst waren, gesagt haben, ist, dass es schon schwer genug war, von den Hinterbliebenen selber überhaupt eine Aussage zu bekommen. Wenn die nichts sagen wollen, hat man es schon schwer. Wir sind auch keine Strafvollzugsbehörden. Wir hatten in NRW, wie auch in Bayern, elf Entziehungen bzw. Versagungen. In einem Fall ist einer Hinterbliebenen die Leistung entzogen worden, in zwei Fällen ist die Leistung bei den Hinterbliebenen versagt worden. Aber die Fragestellungen gehen tatsächlich dahin: „Wusstest du, dass...? Was hast du gemacht? Habt ihr aktiv darüber gesprochen?“. In dem Umfang wird dann ermittelt.

Sachverständiger Kerner (Zentrum Bayern Familie und Soziales): Man muss ergänzend schon auch noch sehen, dass Hinterbliebene in aller Regel ja keine Möglichkeit hatten, in der damaligen Zeit eigene Versorgungsansprüche aufzubauen. Das heißt, man würde die sehr wahrscheinlich auf eine Leistung Null herabsetzen. Mit der Folge, dass natürlich dann wieder andere Sozialleistungssysteme unter Umständen eingreifen müssten, um den Lebensunterhalt zu sichern. Bei den Hinterbliebenen, wenn man mal davon ausgeht, dass es ein Regelfall ist, kann es schon auch sein, dass die ihre kriegsbeschädigten Ehemänner zumindest dann im höheren Lebensalter schon auch

versorgt, gepflegt und betreut haben. Auch das wäre sicherlich ein Gesichtspunkt, wo man dann in die Abwägung miteinbeziehen müsste.

Abgeordneter Beeck (FDP): Da würde ich gern noch einmal direkt bei Herrn Kerner und auch bei Herrn Will anknüpfen. Wir sprachen vorhin darüber, dass man jetzt möglicherweise im Wesentlichen bei abgeleitet Berechtigten, wenn der Gesetzentwurf so käme, quasi eine doppelte Beweislastumkehr hätte. Halten Sie das für vertretbar und halten Sie es auch für administrabel, weil Sie in einem Mindestmaß – auch das ist gerade in der Antwort schon klar geworden - bei den abgeleitet Berechtigten zumindest Kenntnis nachweisen müssten? Käme man zu diesem Gesetzentwurf möglicherweise nicht mehr, halten Sie oder hielten Sie eine solche Regelung für sachgerecht?

Sachverständiger Kerner (Zentrum Bayern Familie und Soziales): Gerade für die hinterbliebenen Personen wäre der Aufwand natürlich schon ein sehr großer. Wir müssten ja zunächst mal überhaupt den Personenkreis der eigentlich Berechtigten eingrenzen. Also wir müssten in dem Ehemann, der kriegsbeschädigt gewesen ist, die Voraussetzungen für erfüllt ansehen, deren Hürden ja schon recht hoch wären, wie wir jetzt in der gesamten Diskussion schon gehört haben. Dann käme auf der zweiten Stufe bei der hinterbliebenen Person eben noch hinzu, welche Kenntnisse hatte sie, hat sie vielleicht selber irgendwelche individuelle Schuld auf sich geladen zum Beispiel in früherer Zeit oder etwas vertuscht et cetera. Und dann käme in einem, denke ich, drittem Schritt noch hinzu, dass man den besonderen Vertrauensschutz, den die hinterbliebene Person genießen würde, ja auch noch prüfen müsste. Es wäre sehr, sehr aufwändig.

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Ich folge da meinem Vorredner. Es ist im Wesentlichen auch schon alles gesagt. Das Problem dabei ist auch, wie jemand, der die Witwe ist, beweisen kann, welche Tat der verstorbene Mann nicht begangen haben kann oder begangen haben soll. Das ist ja nur die Behauptung „die Einheit hat Kriegsverbrechen begangen“. Also da müsste es dann natürlich im Vorfeld schon sehr konkret gemacht werden, damit wir dort überhaupt anknüpfen können. Dann fehlt natürlich häufig die Sache.

Abgeordneter Beeck (FDP): Die Zeit will ich dann vielleicht nutzen, um Herrn Anders noch einmal zu fragen. Frau Friebel hatte vorhin angedeutet, dass es Unterschiede gibt in der Gewährung der Leistung für Hinterbliebene zwischen Witwen und Waisen. Bei den Waisen seien die Anspruchsvoraussetzungen höher. Könnten Sie das noch einmal erläutern, wie da die genauen Anspruchsvoraussetzungen und Prüfungen sind?



Sachverständiger Anders (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung): Die sind eigentlich nicht höher. Ich hatte Frau Friebel so verstanden, dass sie sagte, wir haben einfach weniger Waisen. Bei den Waisen handelt es sich ja auch um hochaltrige Menschen. Nehmen Sie das behinderte Kind eines Kriegsbeschädigten und seiner Witwe, die dann irgendwann selber gestorben ist, und die geistig behindert sind beispielsweise. Diese Kinder haben dann auch einen Anspruch quasi ihr Leben lang. Ein erwachsener Mensch, der sich selber versorgen kann, der kann keinen Anspruch mehr ableiten. Ansonsten sind die Voraussetzungen an der Stelle nicht höher, um an Leistungen zu kommen. Das liegt dann an den individuellen Anforderungen, die in der Person begründet sein müssen.

Vorsitzender Birkwald: Damit sind wir am Ende der Befragungszeit der FDP-Fraktion und kommen jetzt zur Befragungszeit der Fraktion DIE LINKE. Und da geht die erste Frage von der Antragstellerin Ulla Jelpke aus.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Meine Fragen gehen an Dr. Stefan Klemp. Ich würde ihn gern noch um eine Erläuterung bitten, was es denn konkret heißt, dass bei der Umsetzung von § 1a BVG die Abgrenzung von Sozialrecht und Strafrecht nicht gelungen ist? Wir hatten jetzt auch schon mehrfach hier die Beispiele, dass NS-Tätern, beispielsweise Aufsehern aus einem KZ, die Leistungen weiter gewährt wurden, obwohl man hier hätte einen Schuldvorwurf durchaus erbringen können. Vielleicht können Sie hier noch konkret auf den Fall Jakob Wendel eingehen?

Sachverständiger Dr. Klemp: Dann hoffe ich, dass ich zu hören bin - auch halbwegs verständlich. Und zwar ist bei der Umsetzung und bei der Einführung des § 1a und im Verlauf darauf verwiesen worden, dass das Sozialrecht ja nicht das Strafrecht ist. Man hat darauf hingewiesen, dass das voneinander zu trennen ist und, wie ich finde, aber diese Trennung nicht konsequent aufrecht erhalten und durchgeführt, weil man dann durchaus Elemente des Strafrechts bemüht hat, wenn es um den Nachweis auch von individueller Schuld ging, aber das Strafrecht dann nicht eingeführt hat - das war auch ein Punkt, den wir eben schon erwähnt hatten - oder nicht berücksichtigt hat, wenn es darum ging, die Rechtsprechung im Falle der Konzentrationslager zu Rate zu ziehen, speziell auch das Demjanjuk-Urteil, aber auch die anderen Urteile aus den 1960er Jahren. Also darauf läuft eigentlich das, was auch im Schlussbericht steht, hinaus, dass es zwar natürlich schon die Abgrenzung von Sozialrecht und Strafrecht gibt, dass aber diese selbst dann in den Überprüfungsverfahren nicht durchweg aufrecht erhalten oder aufrechterhalten worden ist oder konsequent durchgeführt wurde. Sie sprachen jetzt den Fall Jakob Wendel an. Jakob Wendel ist einer der Aufseher

gewesen, die in Auschwitz-Birkenau eingesetzt waren, und der eine Kriegsoffizierrente bekommen hat. Dieser Jakob Wendel ist zur Waffen-SS eingezogen worden, auch insofern ein ganz interessanter Fall. Der Mann ist dann nach Auschwitz II, also nach Birkenau, gekommen und hat dort von 1943 bis 1945 Wachdienst geleistet. Und der hat eine Kriegsoffiziersversorgung erhalten. Diese Rente ist ihm zunächst einmal durch die Versorgungsverwaltung in Baden-Württemberg entzogen worden. Er hat dagegen Widerspruch eingelegt. Das Sozialgericht hat aber die Entziehung bestätigt. Er hat dagegen geklagt. Das Landessozialgericht in Baden-Württemberg hat auch wiederum die Entziehung der Opferleistungen für Jakob Wendel bestätigt. Er hat dagegen erneut geklagt. Das Bundessozialgericht hat dann eben den Fall zurückverwiesen ans Landessozialgericht und hat gesagt, man hätte nicht ausreichend geprüft, ob er versucht hat, nachdrücklich sich dort dem Dienst im KZ zu entziehen. Die Sache ist zurückverwiesen worden und es gibt einen nicht öffentlichen Vergleich. Man kann aber dann der Presse aus dem Ausland entnehmen, dass es nur zu einer Teilentziehung gekommen ist. Das ist eigentlich ein ganz typischer Fall, wo man ursprünglich die Rente entzogen hat - was ja auch verständlich ist, wenn jemand über mehrere Jahre im Vernichtungslager Dienst geleistet hat, aber aufgrund der Klageverfahren und Einschränkungen dann diese Entziehung jedenfalls nicht im vollen Umfang zum Tragen gekommen ist.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Meine nächste Frage. Sie wissen selbst auch, dass der Antrag, den wir heute hier beraten, im belgischen Parlament im März 2019 mit 80 Prozent Mehrheit beschlossen wurde. Ich würde ganz gern wissen - weil ich weiß, Sie haben sich sehr damit beschäftigt -, was nach Ihrer Kenntnis im Ausland von Deutschland erwartet wird und inwiefern diese Erwartung bzw. Forderung nach politischer beziehungsweise wissenschaftlicher Aufarbeitung des Themas ebenfalls auch gefordert wird?

Sachverständiger Dr. Klemp: Wie wir gerade gehört haben, ist es ja im Fall Belgien so, dass der Leistungsempfänger, der SS-Angehöriger war, letztes Jahr verstorben ist. Da kann es ja in dem Fall dann tatsächlich nur noch um die Aufarbeitung dieser Geschichte gehen. Was ja auch völlig verständlich ist. Wenn wir nach Frankreich schauen, glaube ich, da gab es noch vier lebende SS-Angehörige, die eine Kriegsoffizierrente erhalten. Die Empörung in Frankreich - ich selber habe mit einer Journalistin der Tageszeitung aus Paris, Le Monde, gesprochen, die in einem Artikel über „das Geld der Schande“ berichtet haben. Wobei es aus französischer Sicht natürlich völlig unverständlich ist und auch fragwürdig, dass Kollaborateure der SS dort Kriegsoffiziersleistungen erhalten, und die Nachbarländer berechtigtes Interesse und den



Wunsch haben, dass dieses zumindest aufgearbeitet wird, dass man mal feststellt, wer denn diejenigen waren, die dort solche Leistungen bekommen haben, die Kollaborateure gewesen sind aus Reihen der SS oder aus der Polizei; denn das ist dann eigentlich das Mindeste, was man machen kann, darüber mal aufzuklären, so dass wir uns auch mit den Fragen beschäftigen können, die hier heute mehrfach angesprochen wurden: Sind die Leute freiwillig dahingekommen, waren sie denn tatsächlich an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt und haben sie dabei vielleicht auch gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen. Also dient der Antrag und sind die Wünsche aus den Nachbarländern auch in erster Linie dahingehend gerichtet oder dahingehend zu verstehen, dass man sich zumindest eine Aufarbeitung dieses Teils der Geschichte wünscht.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Da würde ich direkt anknüpfen wollen. Es war schon ein Thema heute, aber ich will schon noch wissen wollen, Herr Dr. Klemp, welche Schwerpunkte sie bei den wissenschaftlichen Untersuchungen setzen. Welche Voraussetzungen beziehungsweise Ressourcen braucht man politischer und rechtlicher Art, um hier entsprechend auch zu arbeiten? Welche Erwartungen hätten Sie an eine internationale Kooperation, wie sie etwa von Belgien gewünscht wird?

Sachverständiger Dr. Klemp: Ich denke, die Voraussetzung dafür wäre eine politische Entscheidung. Das heißt, es muss ein politischer Wille dahingehend vorhanden sein, dass man diesen Teil der Geschichte aufarbeiten möchte. Es ist eben auch schon mal die Frage gestellt worden, wieviel Zeit man dafür veranschlagen kann. Drei Jahre, ich würde vielleicht sagen fünf Jahre. Das wäre dann eben abhängig davon, wie viele Mittel man dafür zur Verfügung stellt, wie viel Personal dafür zur Verfügung steht und inwiefern die Nachbarländer sich daran beteiligen, zumindest an der Aufarbeitung. Das sind dann Einzelfragen, die wahrscheinlich auf politischer Ebene geklärt werden müssten. Und die inhaltliche Notwendigkeit, finde ich, ergibt sich aus all dem, was wir vorher schon besprochen haben.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Ich würde ganz gern in diesem Zusammenhang wissen, wie die Unterschiede aussehen. Man sagt immer, man kann gar nicht unterscheiden zwischen freiwilligen SS-Angehörigen und nicht-freiwilligen. Vielleicht können Sie uns sagen, ob man dieses aus den Akten beurteilen könnte, weil Sie kennen auch die Akten.

Vorsitzender Birkwald: Ganz schnelle Antwort bitte. Sehr kurz, Herr Dr. Klemp. Jetzt ist Herr Dr. Klemp wegen technischer Schwierigkeiten leider nicht mehr zu hören. Aber die Befragungszeit

der Fraktion DIE LINKE. war ohnehin beendet. Damit kommen wir zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die erste Frage wird gestellt vom Kollegen Sven Lehmann.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender und Dank an die Sachverständigen. Da schon vieles erschöpfend behandelt wurde, möchte ich jetzt gegen Ende der Anhörung noch drei Fragen stellen für meine Fraktion. Und zwar geht die erste an Herrn Anders. Sie hatten eben dargelegt, wie viele Personen im In- und Ausland Leistungen nach dem BVG beziehen, die ehemalige Freiwillige oder Angehörige der Waffen-SS umfassen. Meine Frage ist, ob Sie datenschutzrechtliche oder auch rechtliche Hürden sehen, bei dem Ansinnen mit den betroffenen Ländern Daten auszutauschen und damit die Daten der Empfänger der Leistungen zu ermitteln? Und wenn es solche Hürden gibt, welche wären das?

Sachverständiger Anders (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung): Die EU-Datenschutzgrundverordnung hat da ganz klare Richtlinien, was man darf und was man nicht darf. Also ich darf grundsätzlich keine Daten aus NRW an irgendeine Behörde in Europa geben, vor allem keine personenbezogenen Daten. Es gibt die Möglichkeit, für beispielsweise die Steuerverwaltungen in den betroffenen Ländern, Auskunftersuche nach § 4 des EU-Amtshilfegesetzes zu stellen. Das hat Niederlande Ende letzten Jahres zur Ermittlung gemacht, ob die Menschen, die in den Niederlanden leben und BVG-Leistungen aus Deutschland erhalten, ihre Leistungen auch versteuern, also um den Progressionsvorbehalt abstimmen zu können. Allerdings wurden da auch nur die Namen, Geburtsdaten, Anschriften und die Höhe der jährlich gezahlten Leistungen mitgeteilt, keine Angaben gemacht zu Fragen wie Zugehörigkeit zu bestimmten Waffengattungen und so weiter. Dazu kommt, dass die Leistungen nach BVG abgefragt worden sind. Da sind auch Menschen drunter, deren Anspruch auf dem Opferentschädigungsgesetz beruht, das im Leistungskatalog eben auf das BVG verweist.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für die Antwort. Meine nächste Frage geht an Herrn Dr. Klemp. Da geht es um den Gegenstand des Forschungsbedarfs, der offensichtlich ist. Da würde mich interessieren, ob es aus Ihrer Sicht ausreicht, sich beim Forschungsbedarf in Bezug auf Entziehung von Leistungen auf die Waffen-SS zu konzentrieren, oder müssten auch weitere Gruppen in diese Forschung einbezogen werden und welche wären das auch Ihrer Sicht?



(Technische Schwierigkeiten, Sachverständiger Dr. Klemp ist aus dem Webex-Meeting ausgeschieden. Die Frage wird zurückgestellt, eine andere Frage an einen anderen SV gestellt.)

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich kann gern meine Frage an Herrn Will stellen. Und zwar ganz zugespitzt, wir haben jetzt auch schon sehr viel gehört an Abwägungen, was spricht aus Ihrer Sicht für und was spricht gegen eine pauschale Versagung von Kriegsofferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige?

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Für eine pauschale Versagung spricht natürlich der Impuls, dass – auch aus dem Ausland erreichen uns Nachfragen –, dass gesagt wird, wie das sein kann, dass im Vereinigten Königreich Leute, die in einer SS-Einheit waren, Leistungen aus Deutschland bekommen können. Da bekommen wir auch schon mal Namen zugeschickt, überprüfen die dann und können aber nur feststellen, dass das ein Sturmmann irgendeiner 30sten SS-Division war. Soweit können wir das nicht runterbrechen. Es kommt auch immer darauf an, was für eine Informationslage wir haben. Da kommen wir da aus dieser Prüfung praktisch nicht mit Ergebnis heraus. Was wir heute machen können, ohne Ihre Zeit zu strapazieren, ist, dass wir die Idee der Strafbarkeit von Gehilfen in Konzentrationslagern durch die allgemeine Dienstausbildung auf Kriegsgefangenenlager transportieren können, also auch stationäre Lager oder vielleicht – aber das ist noch ein schwierigerer Schritt – auf Einsatzgruppenangehörige oder ganz prominente SS-Einheiten. Darüber hinaus ist es äußerst schwierig. Dagegen sprechen diese Argumente, dass es einfach mit der Freiwilligkeit bei der Feststellung schon schwierig ist und dann auch natürlich im Tatnachweis.

Vorsitzender Birkwald: Danke, Herr Will. Kollege Lehmann, leider mit einer Frage an einen anderen Sachverständigen als an Herrn Dr. Klemp, der nicht zu hören ist.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich vielleicht dieselbe Frage auch noch einmal an Herrn Will richten, wenn das für Sie okay ist. Wenn nicht, dann sagen Sie einfach nein. Auch noch einmal zu der Frage des Forschungsbedarfes. Ich hatte eben an den Kollegen Dr. Klemp die Frage gerichtet, ob bei dem Forschungsbedarf in Bezug auf Entziehung von Leistungen man das auf Waffen-SS-Freiwillige konzentrieren sollte oder ob es eben auch weitere Gruppen gibt, die in solche Forschungen mit einbezogen werden sollten. Und wenn ja, welche wären das aus Ihrer Sicht? Vielleicht können Sie die Frage auch beantworten.

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Da tue ich mich etwas schwer, eine Antwort auf diese Frage zu finden, weil das nicht mein Gebiet ist. Aber es ist natürlich – wir sind die Zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen – immer ein gesellschaftliches Interesse, dass solche Zusammenhänge offenbart werden.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann verzichte ich auf die weiteren Fragen und schenke der freien Runde die Redezeit.

Vorsitzender Birkwald: Vielen lieben Dank, vielleicht ist bis dahin Herr Dr. Klemp auch wieder zu erreichen. Dann sind wir am Ende der Befragungsrunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt und kommen jetzt zur freien Runde. Da hat sich als erster Kollege Dr. Bartke gemeldet.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Ich habe eine Frage an Professor Nachama. Die Frage ist ganz kurz: Sehen Sie Alternativen zu einer Gesetzesänderung, die etwas mehr Gerechtigkeit schaffen könnten?

Sachverständiger Professor Dr. Nachama (Synagogengemeinde Berlin Sukkat Schalom e. V.): Es ist schon einmal loblich, dass wir uns damit beschäftigen und dass es auch einen Ausgangspunkt gibt, um über diese Frage noch einmal zu reden. Ich finde auch, selbst wenn man an den Versorgungsumständen gar nichts mehr ändern kann, sollte man es nachträglich auch noch einmal einer kritischen historischen Forschung unterziehen. Diese Formfragen von Kollaboration und die Frage der Freiwilligkeit dessen, was diese Herrschaften gemacht haben, das finde ich schon sehr wichtig, weil das auch für die Zukunft wichtig ist, dass diese Dinge nicht einfach dadurch, dass man in den fünfziger Jahren falsche Entscheidungen getroffen hat, bis in die Gegenwart oder in die Zukunft sozusagen unwidersprochen bleiben.

Abgeordneter Witt (AfD): Meine Frage geht an den Landschaftsverband Rheinland. Was ich vorhin nicht gefragt habe: Der Anteil der Bezieher von monatlichen Rentenleistungen nach dem BVG im Ausland wird per Mai 2019 mit 1.934 Beziehern beziffert. Wie hoch schätzen Sie den prozentualen Anteil der Waffen-SS-Angehörigen beziehungsweise den prozentualen Anteil ihrer Hinterbliebenen ein? Sollte eine Schätzung nicht möglich sein, können Sie Hinweise für eine sachgerechte Schätzung geben?

Sachverständiger Anders (Landschaftsverband Rheinland Fachbereich Soziale Entschädigung): Ich fürchte, Herr Witt, da muss ich leider passen. Diese 1.900, die beziehen sich auf bundesweite Zahlen – glaube ich. Ich tue mich schon schwer, für das Rheinland da eine verlässliche Schätzung geben zu können. Im Grunde müsste man jetzt



jede Akte ziehen und nachgucken, was hat der Mensch gemacht. Bei den Hinterbliebenen ist es dann so, dass häufig die beschädigten Akten aufgrund des Ablaufs der Vorhaltezeit gar nicht mehr zur Verfügung stehen. Entschuldigung, da kann ich keine belastbare Aussage machen.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine Frage geht an Karl Richard Jung. Wie beurteilen Sie die in dem Antrag erhobenen Forderungen, den Regierungen ausländischer Staaten Daten über die Empfänger von BVG-Leistungen zu übermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu besteuern oder einzuziehen – auch im Hinblick darauf, dass nach § 1a Bundesversorgungsgesetz Vertrauensschutz und unbillige Härten mit berücksichtigt werden müssen?

Sachverständiger Jung (Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie): Wie auch schon einer meiner Vorredner erwähnt hat, ist das mit der Datenübermittlung natürlich so eine Sache. Auch im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung, die ja EU-weit gilt, müsste man hier in einer zweistufigen Prüfung prüfen, ob man die Daten grundsätzlich übermitteln kann. Da dies meistens innerhalb der EU ist, wird die zweite Stufe wohl grundsätzlich erfüllt sein. Wobei man bei Datenermittlungen an Drittstaaten dies nochmals gesondert überprüfen müsste. Auf der ersten Stufe müsste aber detailliert geprüft werden, ob eine Datenverarbeitung im engeren Sinne überhaupt möglich ist, da es sich zu einem Großteil um Sozialdaten handelt, die unter Artikel 9 der Datenschutzgrundverordnung fallen. Diese können wirklich nur in sehr engen und begrenzten Umfängen übermittelt werden und das müsste, je nachdem, wie man da jetzt verfahren wird in Zukunft, wirklich genauestens überprüft werden, damit man da mit der Datenschutzgrundverordnung und mit den weiteren sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen konform geht.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Können Sie mir sagen, ob der Herr Klemp wieder drin ist?

Vorsitzender Birkwald: Leider nicht.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Vielleicht weiß ein anderer Sachverständiger darauf eine Antwort. Wir hören häufiger, dass man nicht mehr oder kaum unterscheiden kann zwischen freiwilligen und nicht freiwilligen Angehörigen der Waffenss. Da würde ich einfach gern wissen wollen, ob man das aus den Akten recherchieren könnte?

Sachverständiger Will (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen): Ich würde versuchen, eine Antwort zu finden. Wir unterscheiden in unserer Zentralkartei nicht nach Freiwilligkeit. Da ist dieses Kriterium nicht notiert. Aber es sind zahlreiche Vernehmungen in vielen sehr umfangreichen Verfahren, die bei uns liegen, und auch bei den Staatsanwaltschaften. Wie ich schon sagte, sind in den 60er Jahren viele nur als Zeugen genommen worden, nicht als potentiell Beschuldigte. Und da werden diese Themen gefragt. Da wird das Herkommen gefragt, wie und wann der Mann zum Militär gekommen ist, wie es stattgefunden hat. Das könnte man angehen.

Vorsitzender Birkwald: Vielen Dank, Herr Will. Damit sind wir auch am Ende der Anhörung angekommen. Ich danke allen Abgeordneten, Kolleginnen und Kollegen, für ihre Fragen. Ich danke den Sachverständigen für ihre Antworten und vor allen Dingen danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Technik und ganz besonders des Ausschussesekretariats für die gute Vorbereitung und auch für die gute Nachbereitung im Voraus dieser Anhörung. Ich wünsche Ihnen allen hier einen guten Nachhauseweg und noch einen guten Arbeitstag, den wünsche ich allen. Alles Gute für Sie, herzlichen Dank. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 16.04 Uhr.



Personenregister

- Anders, Peter J. (Landschaftsverband Rheinland
Fachbereich Soziale Entschädigung) 2, 3, 4, 5,
11, 12, 13, 14, 15, 16
- Aumer, Peter (CDU/CSU) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 17
- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 2, 8, 9, 10, 16
- Beeck, Jens (FDP) 2, 12, 13
- Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1, 2, 3, 8, 9,
10, 12, 14, 15, 16, 17
- Friebel, Eva (Saarländisches Landesamt für
Soziales) 2, 3, 5, 6, 12, 13, 14
- Illmer, Axel (Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Sozialdezernat) 2
- Jung, Karl Richard (Saarländisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)
2, 3, 17
- Kapschack, Ralf (SPD) 2, 8
- Kerner, Thomas (Zentrum Bayern Familie und
Soziales) 2, 3, 4, 7, 11, 12, 13
- Klemp, Dr. Stefan 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16,
17
- Kramme, PStSin Anette (BMAS) 2, 3
- Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2,
15, 16
- Nachama, Prof. Dr. Andreas (Synagogengemeinde
Berlin Sukkat Schalom e.V.) 2, 3, 9, 10, 16
- Richard, Robert 2, 3, 17
- Will, Thomas (Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung
nationalsozialistischer Verbrechen) 2, 3, 4, 5, 7,
8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17
- Witt, Uwe (AfD) 2, 10, 11, 12, 16
- Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 2, 4, 5, 6, 7